

B e s c h l u ß

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird, zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den
Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien schließen gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen
überschreitenden Berufsschulbesuch

Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch hat zu lauten:

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Einschränkung oder eine Aufhebung eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels hinsichtlich jenes von der beabsichtigten Maßnahme berührten Landes, welches innerhalb eines Monats ab der schriftlichen Verständigung von diesem Vorhaben dagegen Widerspruch erhebt, frühestens mit dem Ende des auf das Einlangen des Widerspruchs folgenden fünften Schuljahres wirksam werden zu lassen, sofern im Einzelfall kein anderes Einvernehmen hergestellt wird."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land mitgeteilt hat, daß seine verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel III
Ausfertigung und Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt, die allen Ländern beglaubigte Abschriften übermittelt.

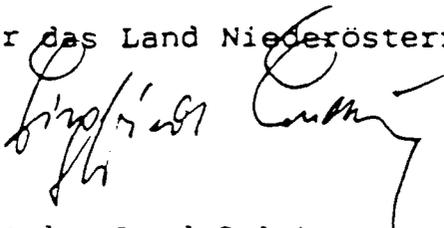


Für das Land Burgenland:

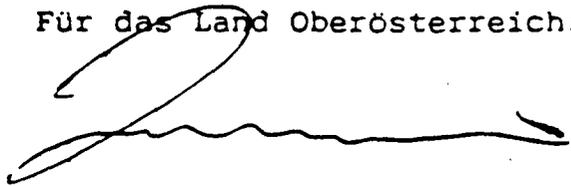
Für das Land Kärnten:



Für das Land Niederösterreich:



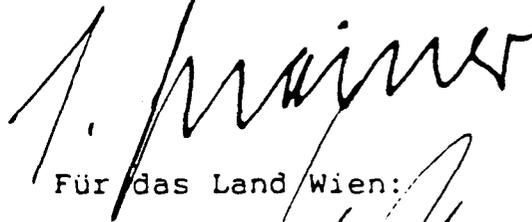
Für das Land Oberösterreich:



Für das Land Salzburg:



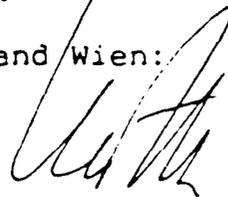
Für das Land Steiermark:



Für das Land Vorarlberg:



Für das Land Wien:



ERLÄUTERUNGEN

Im Berufsschulwesen ging das Bestreben immer dahin, den Lehrlingen möglichst aller Lehrberufe einen fachbezogenen Unterricht zu gewährleisten. In einzelnen Lehrberufen, den sogenannten Splitterberufen, ist die Zahl der Lehrlinge jedoch so gering, daß ein fachbezogener Unterricht nicht in jedem Bundesland, sondern nur durch Zusammenziehung der Lehrlinge aus mehreren oder allen Bundesländern ermöglicht werden kann.

Die 1980 zwischen den Ländern außer Tirol abgeschlossene Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch stellt den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit der Länder bei der Festlegung von Berufsschulsprengeln, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, dar.

Die Kuchler Konferenz 1991 über Berufsschulfragen hat empfohlen, wegen des mit einer Aufnahme von Lehrlingen aus anderen Bundesländern verbundenen erhöhten Personal- und Sachaufwandes generell eine Bindungsfrist von fünf Jahren festzulegen. Zu diesem Zweck wäre Art. 3 Abs. 1 der geltenden Vereinbarung zu ändern. Dieser Empfehlung haben in einer Umfrage alle Länder zugestimmt.

Mit der Verlängerung der Bindungsfrist vom Ende des auf das Einlangen des Widerspruchs folgenden Schuljahres (derzeitige Fassung) auf das Ende des auf das Einlangen des Widerspruches folgenden fünften Schuljahres ist zwar eine gewisse Inflexibilität in Kaufzunehmen, sie erscheint aber erforderlich, um die durch die Führung eines fachbezogenen Unterrichtes für mehrere oder alle Länder einem Land erwachsenden Kosten für Investitionen und die Beschäftigung fachspezifischer Berufsschullehrer rechtfertigen zu können.